

LESEVERSION

Satzung zum Schutze des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Zwesten in ihrer Sitzung am 26.04.2012 nachstehende Satzung zum Schutze des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge beschlossen.

§ 1 Gemeindewappen

- (1) Der Hessische Minister des Innern hat der Gemeinde mit Erlass vom 15. September 1967 (bekannt gemacht im Staatsanzeiger Nr. 7/1978) gemäß § 14 Abs. 1 HGO die Genehmigung erteilt, das in Abs. 2 beschriebene Gemeindewappen zu führen.
- (2) Das Wappen der Gemeinde Bad Zwesten zeigt in einem von Silber und Blau schräglinks geteilten Schild oben einen wachsenden gold-gekrönten roten Löwen und unten einen silbernen Becher mit aufsteigenden Sprudelperlen.

§ 2 Verwendung

Die Führung und der Gebrauch des Gemeindewappens sind grundsätzlich der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte wird auf dem Rechtsweg verfolgt. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung des Wappens oder des Wappenbildes, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Gemeindewappen führen kann.

§ 3 Verwendung auf Antrag

In der Gemeinde Bad Zwesten ansässigen Personen, Personenvereinigungen sowie Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen, die in Bad Zwesten ihren Sitz haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Gemeindewappen in einer von dem amtlichen Wappen abweichenden Form zu verwenden, wenn die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Gemeinde nicht beeinträchtigt.

§ 4 Erlaubnis durch den Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand erteilt die Erlaubnis zur Verwendung des Gemeindewappens von Bad Zwesten durch Dritte schriftlich, nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.
- (2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn
 1. sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist oder
 2. die an die Erlaubnis geknüpften Bedingung nicht erfüllt werden oder
 3. durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Gemeinde hervorgerufen wird.

§ 5 Form des Antrages auf Gestattung

Anträge auf Gestattung der Verwendung des Gemeindewappens von Bad Zwesten sind schriftlich an den Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Zwesten zu richten. Aus dem Antrag und einem beigefügten Entwurf der beabsichtigten Darstellung des Wappens muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck das Wappen verwendet werden soll. Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein und Verwechslungen mit dem amtlichen Wappen ausschließen.

§ 6 Formlose Genehmigung

Die gelegentliche Verwendung des Gemeindewappens zu Schmuckzwecken bei innerhalb des Gemeindegebietes stattfindenden Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann der Gemeindevorstand auf Antrag formlos genehmigen.

§ 7 Kunstgewerbliche Abbildung oder Ausschmückung von Reiseandenken

Darstellungen des Gemeindewappens, die seiner kunstgewerblichen Abbildung oder der Ausschmückung von Reiseandenken dienen, sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Gemeindevorstand zulässig. Die Art ihrer Verwendung darf die berechtigten Interessen der Gemeinde nicht beeinträchtigen.

§ 8 Gebühr für Erlaubnis

Die Gemeinde kann aufgrund besonderer Satzung eine Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen oder zur Verwendung des Gemeindewappens erheben.

§ 9 Gültigkeit bereits erteilter Genehmigungen

Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Gemeindewappens behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 widerrufen werden.

§ 10 Gemeindeflagge

- (1) Der Hessische Minister des Innern hat der Gemeinde mit Erlass vom 15. September 1967 (bekannt gemacht im Staatsanzeiger Nr. 7/1978) gemäß § 14 Abs. 1 HGO die Genehmigung erteilt, die in Abs. 2 beschriebene Gemeindeflagge zu führen.
- (2) Die Flagge zeigt auf einer breiten weißen Mittelbahn, die von zwei schmaleren blauen Seitenstreifen eingefasst ist, das Wappen der Gemeinde.

§ 11 Nutzung der Gemeindeflagge

Die vorstehenden §§ 2-9 gelten für die Gemeindeflagge entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Zwesten, den 15.06.2012

Der Gemeindevorstand
gez.
Michael Köhler
Bürgermeister